

die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens am 2. Werktag nach dem Stichtag zu übergeben.

(6) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum Stichtag, 0.00 Uhr, durch Beauftragte des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, im Betrieb überprüft und bestätigt wurden, haben die Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung erfolgt, die Bestandsanmeldung bis zum Stichtag, 16.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises den Termin für die Abgabe der Bestandsanmeldung verlängern.

(7) Nichtvolkseigene Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, die Kreditnehmer sind, haben an ihr kontoführendes Kreditinstitut ein Exemplar der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung zu

Preisen vor dem Stichtag und zu
Preisen nach dem Stichtag

als Kreditunterlage zu übergeben.

§ 4

Unter wegs ware

(1) Unterwegsware ist spätestens am 3. Tage nach dem Stichtag, die nach diesem Zeitpunkt eingehende Unterwegsware innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

§ 5

Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Aufnahme unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist der Eigentümer für deren Aufnahme verantwortlich.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

§ 6

Handelsware

Als Handelsware gelten Bestände, die Betriebe bezogen haben und dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

§ 7

Umbewertung

(1) Die Betriebe haben eine Umbewertung der aufgenommenen Bestände vorzunehmen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen.

Von den nichtvolkseigenen Betrieben sind die speziellen Richtlinien für die Aufnahme und Umbewertung, die entsprechend dem Erzeugnisgruppenprinzip von den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den WB herausgegeben werden, anzuwenden.

(2) Die Umbewertung hat auf vergleichbarer Preisbasis unter Berücksichtigung gleicher Preisstellung zu erfolgen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, auf Antrag der Betriebe einen späteren Zeitpunkt, als im § 3 genannt, für die Abgabe der Errechnung der Umbewertungsdifferenzen zu genehmigen.

(4) Die Umbewertung der Bestände in den Fällen des § 2 Abs. 2 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(5) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer gemäß Abs. 4 Buchst. b ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, so ist das Ergebnis der Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich zwischen dem vorläufigen und dem endgültig bewilligten Preis ergibt.

(6) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 4 (Unterwegsware) hat sofort nach Eingang zu erfolgen. Die Bestände gemäß § 5 (Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware) sind unmittelbar nach Zustellung der Bestandsaufnahmelisten umzubewerten.

§ 8

Einmalige Vergütung bzw. einmalige Abgabe

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt) oder
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt vorgenannte Verordnung auch für die Vergütung.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe Beträge, die unter die Kleinbetragsgrenze fallen, werden sie nicht vergütet bzw. sind sie nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(4) Als Kleinbetragsgrenze im Sinne des Abs. 3 gilt für

Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,